

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „darf“ die Wortfolge „,abgesehen von Abs. 6,“ eingefügt.

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 bis 3 um weniger als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.“

3. In § 17 Abs. 1 wird nach dem Wort „darf“ die Wortfolge „,abgesehen von Abs. 6,“ eingefügt.

4. Dem § 17 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 und 2 um weniger als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.“

5. In § 21 Abs. 1 werden die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ und die Zahlen „9“ und „13“ durch die Zahl „8“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.

6. In § 25 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „darf“ die Wortfolge „,abgesehen von Abs. 5,“ eingefügt.

7. Dem § 25 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 um weniger als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.“

8. § 38 Abs. 12 lautet:

„(12) Der sprengelfremde Schulbesuch nach Abs. 11 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 8 von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates (Kollegium) zu untersagen, wenn

- a) in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine Klassenzusammenlegung eintreten,
- b) in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl von Klassenschülerinnen oder Klassenschülern unterschritten oder
- c) in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten

würde.“

9. In § 38 Abs. 13 entfällt die Wortfolge „oder in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde“.

10. In § 51 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort ‚beginnt‘ und im vierten Satz nach dem Wort ‚beginnen‘ jeweils das Wort ‚grundsätzlich‘ eingefügt.

11. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landesschulrat kann durch Verordnung zwei zwischen unterrichtsfreien Tagen fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Darüber hinaus kann der Landesschulrat durch Verordnung in besonderen Fällen zwei weitere Schultage schulfrei erklären.“

12. § 51 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrats die Dauer der Lehrgänge zu bestimmen. Wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, unterschritten würde, hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrats

- a) die Einbringung der fehlenden Unterrichtsstunden, abweichend von § 48 Abs. 3 und 5, durch
 - aa) die Vorverlegung des Beginns des Schuljahres auf den ersten Werktag im September für alle oder einzelne Lehrberufe,
 - bb) die Erklärung des Dienstags nach Ostern sowie nach Pfingsten zu Schultagen,
 - cc) die Verlegung der Semesterferien sowie des Endes des Unterrichtsjahres um höchstens fünf Schultage sowie
 - dd) die Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden an einzelnen Schultagen bis zur Höchstzahl der Unterrichtsstunden gemäß § 52
- oder
- b) die Verlängerung der Lehrgänge

anzuordnen.“

13. Dem § 57 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen des § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 6, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 6, § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 5 § 38 Abs. 12 und 13, § 51 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. xx/2011 treten mit 1. September 2011 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Adaptierungsbedarf einiger Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, welche sich in der Praxis ergeben haben

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995

Alternativen:

Beibehaltung des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 in der geltenden Fassung

Kosten:

Dem Land Burgenland entstehen durch diese Gesetzesnovelle keine nennenswerten Mehrkosten

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Zielsetzungen:

1. Verankerung der verpflichtenden Untersagung beim sprengelfremden Schulbesuch, wenn es dadurch zu einer Klassenvermehrung in der Zielschule kommt
2. Änderung der Klassenschülerhöchstzahl in Sonderschulen
3. Regelung der Ferien und der Unterrichtsfreigabe von Zwickeltagen in Berufsschulen
4. Kommt es zu Änderungen der Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler in Volks- und Hauptschulen sowie in Polytechnischen Schulen nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, so dürfen während des Unterrichtsjahres keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen vorgenommen werden

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2, 3, 4, 6 und 7 (§ 13 Abs.1, § 13 Abs. 6, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 6, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 5):

Die Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler wird an einen Stichtag gekoppelt (1. Oktober), um eine Vorgangsweise vorzufinden, wenn sich die Klassenschülerzahl innerhalb des Schuljahres um weniger als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler ändert.

Zu Z 5 (§ 21 Abs. 1):

Die Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler in Sonderschulen wird in Klassen für blinde Kinder, Gehörlose und für schwerstbehinderte Kinder 6 betragen (bisher 7). Bei den anderen Sonderschulklassen beträgt die Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler 8. Die Regelung, dass sich bei Klassen mit mehreren Schulstufen die Höchstzahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler um die Anzahl der in der Klasse zusammengefassten Schulstufen verringert, entfällt.

Zu Z 8 und 9 (§ 38 Abs. 12 und 13):

Vor dieser Novelle konnte gemäß § 38 Abs. 13 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 der sprengelfremde Schulbesuch ua von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates untersagt werden, wenn es in der sprengelfremden Schule zu einer Klassenteilung kommt. Nunmehr wird der Untersagungsgrund der „Klassenvermehrung“ in der Zielschule verpflichtend ins Gesetz geschrieben, da die Gefahr besteht, dass sprengelfremde Kinder aufgenommen werden, um eine Klassenteilung und somit eine Klassenvermehrung in der betreffenden Schule zu erwirken.

Zu Z 10, 11 und 12 (§ 51 Abs. 1, 3 und 4):

Diese Änderungen erfolgen zur flexibleren Handhabung der Ferien und der Freigabe von Zwickeltagen aus praktischen Gründen. Die Festlegung der Möglichkeit die Dienstage nach Ostern und nach Pfingsten zu Schultagen zu erklären sowie der Verlegung der Semesterferien und des Endes des Unterrichtsjahres sollten zum Zeitpunkt der Lehrgangseinteilung geschehen.